

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	22.09.2022

Heizkostennachforderungen für Nichtleistungsempfänger*innen (AN/1620/2022)

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren stellen die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und die Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Köln eine Anfrage zu den Heizkostennachforderungen für Nichtleistungsempfänger*innen.

Es wird seitens der beiden Fraktionen in der Anfrage folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Ergibt die Heizkostenabrechnung, dass Heizkosten nachzuzahlen sind, so zählen diese zu den „tatsächlichen Aufwendungen“ für Heizung im Sinne von § 22 SGB II. Die Heizkostennachforderung ist vom JobCenter oder dem Sozialamt anzuerkennen, soweit die Heizkosten insgesamt angemessen sind. Einmalige Heizkosten, wie Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, entstehen ebenfalls im Monat der Fälligkeit und sind in diesem als Bedarf anzuerkennen.“

Heizkostennachforderungen sind im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, wenn im Monat ihrer Fälligkeit ein SGB-II- bzw. SGB-XII-Anspruch geltend gemacht wird (siehe Berechnung in der Anlage). Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung wäre dazu ein praxistauglicher Kurzantrag gut.

ALG II Empfänger müssten sich unverzüglich nach Zugang der Betriebskostenabrechnung / Heizkostenabrechnung mit dem zuständigen JobCenter oder dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen, soweit die Betriebskostenabrechnung eine Nachzahlungsverpflichtung ausweisen.

ALG II Empfänger haben darüber hinaus Anspruch auf volle Übernahme der Heizkosten, sofern ihre Wohnung angemessen groß ist, und sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich heizen. Allerdings dürfte wegen der Regelung des § 67 SGB II bis Ende 2022 ohnehin von der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ausgegangen werden.

Die Heizkostennachforderung ist im Monat ihrer Fälligkeit (in der Regel also im Monat, der auf den Zugang der Heizkostenabrechnung beim Mieter folgt) neben den laufenden Heizkosten als Bedarf gemäß § 22 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. Beantragt jemand die Übernahme der Nachforderung erst nach deren Fälligkeit, handelt es sich nicht mehr um Heizbedarf, sondern um Schulden.“

Zu den in diesem Kontext gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. Trifft es zu, dass Nichtleistungsempfänger die Heizkostennachforderung im Monat der Fälligkeit als tatsächliche Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II geltend machen können?**

Antwort der Verwaltung

Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Hier wird nicht zwischen monatlich wiederkehrenden und einmaligen Unterkunftsbedarfen unterschied-

den. Somit gehört eine Betriebskostennachzahlung für die aktuell bewohnte Wohnung als einmalig geschuldete Zahlung zum Unterkunftsstellenbedarf im Fälligkeitsmonat. Diese zeitliche Zuordnung des Bedarfs gilt auch für Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt grundsätzlich alleine decken können und nur wegen einer Betriebskostennachforderung hilfebedürftig werden.

2. Besteht auch für Student*innen, die von Leistungen ausgeschlossen sind, diese Möglichkeit?

Antwort der Verwaltung

Student*innen gehören nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II bzw. SGB XII. Dementsprechend kann auch eine Nachforderung aus einer Betriebskostenabrechnung – unabhängig von deren Höhe und der Höhe etwaigen Einkommens – nicht zu einem Leistungsanspruch führen.

3. Können auch Anträge gestellt werden, wenn die Frist der Fälligkeit versäumt wurde?

Antwort der Verwaltung

Es wird zunächst auf Antwort zu Frage 1. verwiesen.

Wird ein Leistungsantrag im Hinblick auf die Nebenkostenabrechnung erst nach dem Fälligkeitsmonat gestellt, ist eine Berücksichtigung dieses Bedarfes im (späteren) Antragsmonat bzw. in dem sich ergebenden (zukünftigen) Bewilligungszeitraum nicht mehr zulässig. Im Sinne der Rückwirkung des Antrages auf den Monatsersten muss dieser spätestens am letzten Tag des Fälligkeitsmonats gestellt werden.

4. Gibt es statistische Zahlen wie viele Anträge im Jahr 2021/2022 gestellt worden sind?

Antwort der Verwaltung

Nein, es gibt keine statistische Erfassung dieser Fälle. Die Verwaltung schätzt die Anzahl der Anträge im Leistungsbereich des SGB XII im Zeitraum 09/2021 bis heute auf 20 – 50.

5. Treffen die angefügten Beispielrechnungen zu? Falls nein, dann bitten wir die Verwaltung darum, eigene Beispielrechnungen zu erstellen, und diese der Antwort beizulegen.

Antwort der Verwaltung

Dem Grunde nach sind die Beispielrechnungen nachvollziehbar und korrekt.

Soweit sich, wie in dem vorgelegten Beispiel der Fall, durch die Höhe der Betriebskostennachzahlung ein einmaliger, erhöhter Unterkunftsstellenbedarf ergibt und im Übrigen alle Leistungs Voraussetzungen erfüllt sind, sowie keine besonderen Ausschlussstatbestände greifen, wird dieser Bedarf entsprechend des individuellen Gesamtbedarfs der Bedarfsgemeinschaft als Beihilfe übernommen. Insofern muss in diesen Fällen eine Gesamtbedarfsberechnung für den betreffenden Monat für die gesamte Bedarfsgemeinschaft durchgeführt werden.

Pauschalisiert und beispielhaft kann die Regelung wie folgt beschrieben werden:

Eine Person, die aus ihrem Einkommen ihren notwendigen Lebensunterhalt (monatliche Unterkunftsstellenkosten in Höhe von 751 €) in voller Höhe decken kann (es besteht ein Einkommensüberschuss in Höhe von 200 €), erhält nach Entrichtung aller Vorauszahlungen eine Betriebskostennachforderung in Höhe von 800 €.

Durch die (einmalige) Steigerung des Unterkunftsstellenbedarfs von 751 € auf 1.551 € besteht in dem Monat, in dem die Nachzahlung fällig ist, ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von 600 €. Der Leistungsanspruch in dem Fälligkeitsmonat wirkt sich damit wie eine teilweise Übernahme

der Nachforderung aus.

Bestünde bei der Person dagegen ein monatlicher Einkommensüberschuss in Höhe von 900 €, verbliebe im Fälligkeitsmonat unter Berücksichtigung der Betriebskostennachforderung noch immer ein Einkommensüberschuss in Höhe von 100 €. Damit könnte die Nachforderung aus eigenen Mitteln bestritten werden und es bestünde kein Leistungsanspruch.

Besteht kein Einkommensüberschuss und liegt eine sozialleistungsrechtliche Bedürftigkeit vor, besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Betriebskostennachzahlung in voller Höhe im Fälligkeitsmonat.

Gez. Dr. Rau